

# Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2018



Herausgeberin:  
Stadt Bad Friedrichshall, NKHR-Projekt

Stand Juli 2019

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	4
Vorwort .....	5
I. Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2018 .....	6
II. Grundsätzliches.....	9
III. Bilanzierungsregeln .....	10
IV. Erläuterung der einzelnen Bilanzposten .....	13
V. Sonstige Pflichtangaben .....	27
Haftungsverhältnisse .....	27
Angaben nach §53 GemHVO.....	27
Organe der Stadt Bad Friedrichshall zum 01.01.2018 .....	28
VI. Anhang.....	29
Vermögensübersicht.....	29
Schuldenübersicht .....	30
Forderungsübersicht .....	31
Übersicht über den Stand der Rückstellungen .....	32
Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen.....	33

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
WHG SHV	Wasserhaushaltsgesetz i. S. v. im Sinne von sonstige haushaltsfremde Vorgänge
VwV	Verwaltungsvorschrift

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

die öffentliche Verwaltung befindet sich seit einigen Jahren in einem tiefgreifenden Modernisierungsprozess.

Kernstück des laufenden Veränderungsprozesses ist die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR), dessen Grundlage auf Bundesebene mit dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom November 2003 geschaffen und in Baden-Württemberg zum Januar 2009 gesetzlich verankert wurde. Orientiert am kaufmännischen Rechnungsstil weist die Kommunale Doppik neben den zahlungswirksamen Rechnungsgrößen der Kameralistik auch den zahlungsunwirksamen Ressourcenverbrauch aus. Sie stellt dadurch die Situation der städtischen Finanzen vollständiger dar.

Nach der Aufstellung des Produktplans, der Verabschiedung des ersten doppischen Haushaltsplans 2018 und der Umstellung der Kassengeschäfte präsentieren wir Ihnen mit einer Broschüre die aussagekräftige Gegenüberstellung des gesamten Vermögens sowie aller Verbindlichkeiten unserer Stadt Bad Friedrichshall – die Eröffnungsbilanz 2018.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung, die sich bei der erfolgreichen Umstellung auf die Doppik und der akribischen Erstellung der Eröffnungsbilanz im hohen Maße eingebracht und erstklassige Arbeit geleistet haben.

Ihr

Timo Frey  
Bürgermeister der Stadt Bad Friedrichshall

## I. Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2018

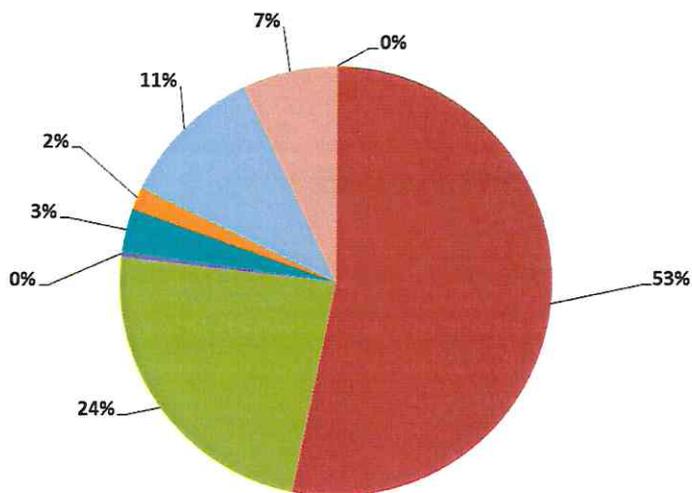
Aktiva		Eröffnungsbilanz	
		€	€
1	Vermögen	134.380.728,94	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	62.626,00	
	<b>Summe Immaterielles Vermögen</b>		<b>62.626,00</b>
1.2	Sachvermögen		
1.2.1	Unbeaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.408.682,58	
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	64.140.351,30	
1.2.3	Infrastrukturvermögen	34.070.109,35	
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	281.052,28	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	595.210,64	
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.523.696,00	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.140.394,26	
1.2.8	Vorräte	33.083,97	
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.437.153,26	
	<b>Summe Sachvermögen</b>		<b>118.629.733,64</b>
1.3	Finanzvermögen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	411.858,79	
1.3.3	Sondervermögen (Eigenbetriebe)	2.045.167,52	
1.3.4	Ausleihungen	2.702.833,08	
1.3.5	Wertpapiere und sonstige Einlagen	1.109.600,17	
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen Transferleistungen	222.055,97	
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	2.729.134,83	
1.3.8	Liquide Mittel	6.467.718,94	
	<b>Summe Finanzvermögen</b>		<b>15.688.369,30</b>
2	Abgrenzungsposten		
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	58.275,90	
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	10.025.766,14	
	<b>Summe Abgrenzungsposten</b>		<b>10.084.042,04</b>
3	Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	
	<b>Summe Aktiva</b>		<b>144.464.770,98</b>

## Eröffnungsbilanz

		zum 01.01.2018	
		Passiva	
		€	€
1	Eigenkapital	99.472.120,52	
1.1	Basiskapital	99.255.486,62	
	<b>Summe Basiskapital</b>		<b>99.255.486,62</b>
1.2	Rücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	216.633,90	
	<b>Summe Rücklagen</b>		<b>216.633,90</b>
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	
1.3.2	Jahresfehlbetrag	0,00	
	<b>Summe Fehlbeträge</b>		<b>0,00</b>
2	Sonderposten		
2.1	Für Investitionszuweisungen	22.487.848,44	
2.2	Für Investitionsbeiträge	5.077.580,75	
2.3	Für Sonstiges	8.015.941,76	
	<b>Summe Sonderposten</b>		<b>35.581.370,95</b>
	<b>Summe Kapitalpositionen</b>		<b>135.053.491,47</b>
3	Rückstellungen		
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	66.777,94	
	<b>Summe Rückstellungen</b>		<b>66.777,94</b>
4	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00	
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	6.714.525,77	
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00	
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	189.343,34	
	<b>Summe Verbindlichkeiten</b>		<b>6.903.869,11</b>
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.440.632,46	
	<b>Summe Abgrenzungsposten</b>		<b>2.440.632,46</b>
	<b>Summe Passiva</b>		<b>144.464.770,98</b>

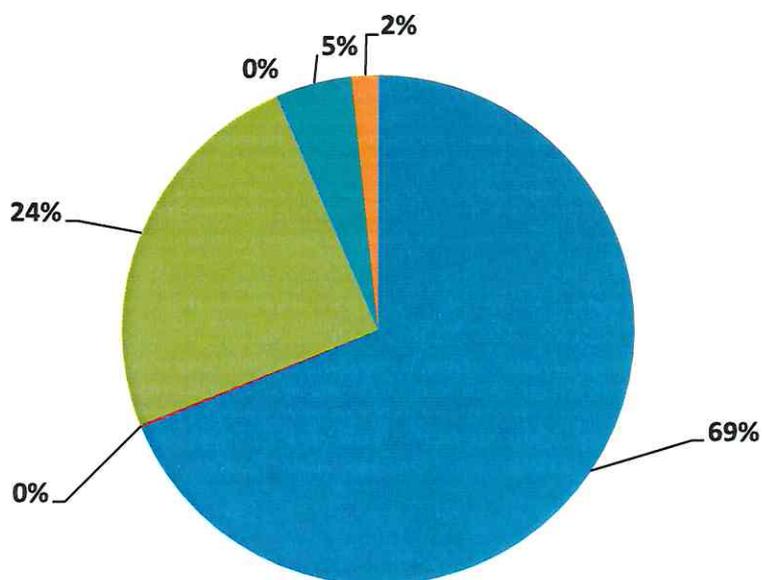
### Aktiva

■ Immaterielle Vermögensgegenstände	62.626,00 €	■ unbebaute und bebaute Grundstücke	76.830.086,16 €
■ Infrastrukturvermögen	34.070.109,35 €	■ Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	595.210,64 €
■ Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.697.174,23 €	■ Anlage im Bau	2.437.153,26 €
■ Finanzvermögen	15.688.369,30 €	■ Abgrenzungsposten	10.084.042,04 €



### Passiva

■ Kapitalpositionen	99.255.486,62 €	■ Rücklagen	216.633,90 €
■ Sonderposten	35.581.370,95 €	■ Rückstellungen	66.777,94 €
■ Verbindlichkeiten	6.903.869,11 €	■ Passive RAP	2.440.632,46 €



## II. Grundsätzliches

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Bad Friedrichshall basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung.

Sie stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Stadt Bad Friedrichshall zum 01.01.2018 dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

### **„Bewertet wird grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten“**

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO durchgeführt. Sie wurden vorsichtig und einzeln bewertet.

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Sonderregelungen nach § 62 GemHVO zur Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Grundsatz der Wesentlichkeit berücksichtigt.

Bei der Vermögensbewertung wurden unter anderem die Leitlinien zur kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg und der Leitfaden zur Bilanzierung (Stand August 2014) zu Grunde gelegt.

Die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden, eine Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht, sowie eine Übersicht über die Rückstellungen, den Anteilsbesitz und das Sondervermögen sind im Anhang dieser Broschüre dargestellt.

Detaillierte Beschreibungen zur Bewertung können der „Bewertungsrichtlinie der Stadt Bad Friedrichshall“ entnommen werden.

### **„Vom Anschaffungswert zum aktuellen Bilanzwert“**

Ab dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt sind Vermögensgegenstände abzuschreiben. Immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind auf volle Monate abzuschreiben, dabei ist der Monat der Anschaffung oder Herstellung voll mitzurechnen. Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen, die im Leitfaden zur Bilanzierung veröffentlicht und unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Bad Friedrichshall fortgeschrieben wurden.

Diese Abschreibungsempfehlungen werden ebenfalls von den Rechtsaufsichtsbehörden und den Prüfungsbehörden im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeiten herangezogen.

### **„Ohne Inventur keine Bilanz“**

Insbesondere die Bestandsaufnahme des beweglichen Vermögens stellte eine besondere Herausforderung dar. Durch den Einsatz aller Dienststellen wurde eine körperliche Inventur unter Beachtung wirtschaftlicher und pragmatischer Grundsätze sichergestellt.

Sämtliche Details zur Inventur wurden in der zum 01.01.2018 erlassenen Inventurrichtlinie festgehalten.

**III. Bilanzierungsregeln**

Die erstmalige Bewertung der Eröffnungsbilanz wird auf Grundlage von § 62 GemHVO durchgeführt.

<b>Grundsatz:</b>	
Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um die Abschreibungen gem. § 46 GemHVO (§ 62 Abs. 1 GemHVO)	
<b>Abweichungen vom Grundsatz:</b>	
<b>Anschaffung / Herstellung</b>	
<b>vor dem 31.12.1974</b>	<b>nach dem 31.12.1974</b>
Bewertung zum 01.01.1974 auf Grund von Erfahrungswerten (§ 62 Abs. 3 GemHVO)	Bewertung zum Anschaffungs- / Herstellungszeitpunkt
	mehr als 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag
	innerhalb von 6 Jahren vor dem Bilanzstichtag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände: keine Erfassung (§ 62 Abs. 1 GemHVO)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ unbewegliches Vermögen: wenn AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können: Erfahrungswerte gem. § 62 Abs. 2 GemHVO</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Waldflächen: Bewertung des Aufwuchses mit 7.200 €/ha Bewertung der Grundstücksfläche mit 2.600 €/ha</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Waldflächen: 1/4 des Kaufpreises für die Grundstücksfläche 3/4 des Kaufpreises für den Aufwuchs (§ 62 Abs. 4 GemHVO)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Investitionszuweisungen: örtliche Erfahrungswerte gem. § 62 Abs. 1 bis 3 GemHVO</li> </ul>
Beteiligungen und Sondervermögen: (§ 62 Abs. 5 GemHVO) wenn AHK nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können: Ansetzung des anteiligen Eigenkapitals	
Geleistete Investitionszuweisungen gem. § 52 Abs. 3 Nr. 2.2: (§ 62 Abs. 6 GemHVO) Auf einen Ansatz kann verzichtet werden.	
Übernahme von Werten aus dem Anlagennachweis oder der Vermögensrechnung (§ 62 Abs. 1 GemHVO) Bilanzierungsregeln	

Darüber hinaus bestehen noch einzelne Wahlrechte für die Bilanzierung.

### **a) Aktivierungswahlrecht bei den Herstellungskosten**

§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO bietet ein Aktivierungswahlrecht bei den Herstellungskosten. Aktivierungswahlrecht bedeutet jedoch keinesfalls, dass bei der Herstellung die Wahl besteht, den Gegenstand überhaupt bilanziell zu aktivieren. Vielmehr wird eine Unter- und Obergrenze für den konkreten Wertansatz eines hergestellten Vermögensgegenstandes vorgegeben.

#### Untergrenze:

Die Untergrenze setzt sich aus den Kostenarten Fertigungsmaterial, Fertigungslöhne und Sondereinzelkosten der Fertigung zusammen. Die Aktivierung dieser Kostenbestandteile ist Pflicht.

#### Obergrenze:

Bei der Obergrenze kommen zu den Pflichtbestandteilen noch Wahlbestandteile hinzu. Freiwillig können angemessene Materialgemeinkosten, angemessene Fertigungsgemeinkosten, Sondergemeinkosten der Fertigung und Verwaltungsgemeinkosten berücksichtigt werden. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden.

Für die Bewertung der Vermögensgegenstände wurden die Herstellungskosten ohne den Ansatz von Gemeinkostenzuschlägen und ohne Ansatz von Zinsen für Fremdkapital zu Grunde gelegt (Untergrenze).

### **b) Ausweis von empfangenen Zuweisungen und Beiträgen**

Gemäß §40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden.

Von diesem Wahlrecht wurde bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Gebrauch gemacht. Es wurden separate Sonderposten gebildet (Bruttomethode).

### **c) Verzicht auf den Ausweis von geleisteten Investitionszuschüssen**

Gemäß der Vereinfachungsregelung aus § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse verzichtet werden.

Diese Vereinfachungsregelung wurde bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz angewandt. Ausnahmen hiervon sind z.B. Zuschüsse für kirchliche Träger (Bau von Kindertagesstätten) und die Stadtbahn Nord (siehe auch Bewertungsrichtlinie Punkt 5.4.1).

### **d) Festwertverfahren gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO**

Das Festwertverfahren ist nur für Vermögensgegenstände des Sachvermögens zulässig. Hier werden die Vermögensgegenstände mit einem Festwert bewertet und mit diesem gleich bleibenden Wert in die Bilanz aufgenommen. Es liegt die Fiktion zu Grunde, dass die jährlichen Zugänge und der jährliche Verbrauch bzw. die Abgänge oder Abschreibungen sich in etwa ausgleichen, so dass die jährlichen Ersatzbeschaffungen sofort in voller Höhe als Aufwand behandelt werden.

Dieses Bewertungswahlrecht wurde in Bad Friedrichshall nicht angewandt.

**e) Gruppenbewertung gemäß § 37 Abs. 3 GemHVO**

Bei gleichartigen Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens und anderen gleichartigen oder annähernd gleichwertigen beweglichen Vermögensgegenständen und Rückstellungen darf die Gruppenbewertung durchgeführt werden.

Hierbei werden gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände / Rückstellungen zusammengefasst und über den einfachen gewogenen Durchschnitt bewertet.

Von diesem Bewertungswahlrecht wurde in Bad Friedrichshall bei der Bewertung der Vorräte (Heizöl- und Streusalzbestände) Gebrauch gemacht.

## IV. Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

**Aktiva** **144.464.770,98 €**

---

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und Nettositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar.

**Vermögen** **134.380.728,94 €**

---

**Immaterielle Vermögensgegenstände** **62.626,00 €**

---

Zum immateriellen Vermögen gehören alle unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Immaterielle Vermögensgegenstände existieren physisch nicht. Sie müssen werthaltig, abgrenzbar, einzeln existent und selbstständig bewertbar sein. Hierunter fallen z. B. Lizenzen und Software. Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Selbst hergestelltes immaterielles Vermögen darf demnach nicht aktiviert werden.

**Sachvermögen** **118.629.733,64 €**

---

Zum Sachvermögen gehören unbebaute, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

**Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** **12.408.682,58 €**

---

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden, wie Grünflächen, Ackerland, Wald / Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind. Dazu gehören auch die Bauplätze der Stadt Bad Friedrichshall.

Im Eigentum der Stadt Bad Friedrichshall befinden sich insgesamt 2.918.639 m<sup>2</sup> unbebaute Grundstücke.

Hiervon entfallen auf Gemarkung:

Kochendorf	1.019.543 m <sup>2</sup>
Hagenbach	96.490 m <sup>2</sup>
Jagstfeld	712.605 m <sup>2</sup>
Plattenwald	568.677 m <sup>2</sup>
Untergriesheim	243.105 m <sup>2</sup>
Duttenberg	<u>278.219 m<sup>2</sup></u>
Gesamt:	2.918.639 m <sup>2</sup>



### Grünfläche

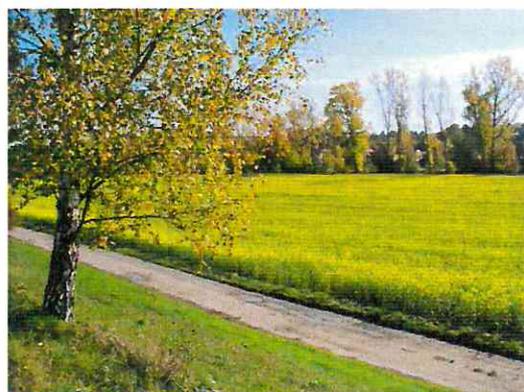
**1.858.996,70 €**

ist der in kommunalem Besitz befindliche Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten / Aufbauten und der Ausstattung. Zu dieser Bilanzposition gehören beispielsweise der Schachtsee.

### Ackerland

**3.715.054,91 €**

Ist landwirtschaftlich und gartenbaulich, kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Fläche z.B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope.





**Wald/Forsten**

**1.779.540,19 €**

ist der Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird, sowie der Aufwuchs. Zur genaueren Definition des Waldes wird auf § 2 des Landeswaldgesetzes von 1995 verwiesen.

Demnach gehören auch kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen und Holzlagerplätze zum Wald.

Bei der Bewertung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen gilt die Besonderheit, dass der Gesetzgeber bereits Pauschalwerte vorgibt, welche immer dann angewandt wurden, wenn keine AHK ermittelt werden konnten. Demnach können für die Grundstücksfläche 0,26 € pro m<sup>2</sup> und für den Aufwuchs zwischen 0,72 € und 0,82 € pro m<sup>2</sup> angesetzt werden.

Grundlage für die Bewertung des Waldes war der Kaufvertrag vom 17.11.2008 zwischen der Stadt Bad Friedrichshall und dem Land Baden-Württemberg über große Teile des Kocherwalds, nach welchem der Grundstückswert in Höhe von 0,45 € pro m<sup>2</sup> übernommen und für den Aufwuchs 1,09 € pro m<sup>2</sup> festgelegt wurde.

**Sonstige unbebaute Grundstücke**

**5.055.090,78 €**

sind alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland noch Wald/Forsten sind.

Hierunter fallen beispielsweise sämtliche zur Vermarktung stehenden städtischen Bauplätze.



An dieser Stelle kommt der oberste Bewertungsgrundsatz, die Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten besonders zum Tragen.

So dürfen beispielsweise aus heutiger Sicht hochwertige Baugrundstücke nicht mit dem aktuellen Bauplatzpreis in den Büchern geführt werden, sondern mit den Zuteilungswerten der entsprechenden Baulandumlegungen oder den zum Zeitpunkt des entstandenen Baugebiets geltenden Bodenrichtwerten.

**Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte****64.140.351,30 €**

Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden und nicht dem Infrastrukturvermögen zuzurechnen sind.

Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken wurde zunächst der Grund und Boden, analog der unbebauten Grundstücke und anschließend die Aufbauten bewertet. Für die Bewertung der Gebäude wurden grundsätzlich die AHK zugrunde gelegt. Sofern diese nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten, wurden die Gebäudeversicherungswerte von 1914 herangezogen. Diese wurden mit Hilfe eines Baukostenindex auf das Erwerbs-/Baujahr umgerechnet. Bei der Ermittlung des Altbestands wurde angenommen, dass technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen in der Berechnung der Indexmethode schon enthalten und nicht gesondert zu erfassen sind. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurde bei Gebäuden in der Regel von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen.

Die Stadt Bad Friedrichshall besitzt derzeit 94 Gebäude.

Dies sind insbesondere

- Wohngebäude
- Vereinsgebäude
- Kindertagesstätten
- Schulen
- Sporthallen
- Rathaus / Verwaltungsgebäude
- Feuerwehrgerätehäuser
- Baubetriebshof



Unter dieser Bilanzposition werden neben den Gebäuden auch die 25 Spielplätze / Bolzplätze geführt.

Die vorhandenen Spielgeräte sind im Bilanzwert „Aufbau Kultur-, Sport- und Gartenanlagen“ enthalten.



**Bauten auf fremden Grundstücken**

**281.052,28 €**

Bauten auf fremden Grund und Boden liegt vor, wenn ein anderer als der Eigentümer des Grund und Bodens diesen bebaut. Die größten Positionen hierunter sind

- Unterführung „Steinweg“ 198.864,92 €
- Unterführung „Bahnhof Jagstfeld“ 17.321,50 €
- Fußweg entlang Salinekanal (Steinbach) 19.424,90 €

**Infrastrukturvermögen**

**34.070.109,35 €**



Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Friedhöfe, Wasserbauliche Anlagen und sonstige Bauten.

Beim Infrastrukturvermögen wurde der Grund und Boden sowie die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerke separat bewertet.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.129.268,61 €
Straßen, Wege, Plätze Brücken, Tunnel u.ä.	23.742.152,84 €

Die folgenden Teile des Infrastrukturvermögens wurden dem bereits kameral geführten Anlagenbuch entnommen (nachdem diese überprüft und bereinigt wurden) und entsprechend § 62 Abs. 1, S.2 GemHVO in die Eröffnungsbilanz überführt.

Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	1.281.350,00 €
--	----------------



**Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler****595.210,64 €**

Kunstgegenstände zählen zum beweglichen Vermögen. Grundsätzlich sind Kunstwerke und Kulturdenkmäler mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Lagen diese nicht vor, wurden aktuelle Versicherungswerte ausgewiesen. Kunstgegenstände und Kunstwerke unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung, d.h. diese Vermögenswerte werden nicht abgeschrieben.

Des Weiteren finden sich hier zahlreiche im Stadtgebiet vorzufindende Skulpturen und Baudenkmäler wie z.B. die "Drei Stelen" am Friedrichsplatz oder die "Menschenmassen" bei der Otto-Klenert-Schule.



**Bewegliches Vermögen****4.664.090,26 €**

Das bewegliche Vermögen umfasst Fahrzeuge, Maschinen, Technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Telekommunikations- und EDV-Ausstattung und Musikinstrumente.

Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 38 Abs. 4 GemHVO. Demnach wurde in Bad Friedrichshall die Aktivierungsgrenze durch die von 01.01.2012 bis 31.12.2017 geltende Inventarordnung auf 410 € (Netto) festgelegt. Seit 2012 wurden sämtliche bewegliche Vermögensgegenstände im Rahmen einer körperlichen Erstinventur erfasst und bewertet. Somit gilt für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach §38 GemHVO die Wertgrenze von 410 € (Netto). Ab dem Produktivbetrieb zum 01.01.2018 gilt die 1.000 €-Grenze (Netto) bzw. bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) die 800 €-Grenze (Netto). Siehe hierzu die seit 01.01.2018 geltende Inventurrichtlinie.

Die Bewertung erfolgte nach der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 GemHVO.

Daher wurde bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen.

Ausnahmen hiervon: Siehe Bewertungsrichtlinie Punkt 4.3

Betriebsvorrichtungen (z. B. Lehrküchen, Küchen in Mensen, Lastenaufzüge etc.)	673.675 €
Maschinen und technische Anlagen	433.003,00 €
Fahrzeuge	2.090.693,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung inkl. Telekommunikations- und EDV-Ausstattung, Musikinstrumente	1.466.719,26 €

**Vorräte****33.083,97 €**

Vorräte sind Vermögensgegenstände die nicht dauerhaft gem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen, wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Heizöl und Streusalz). Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO). Typische Verbrauchsmittel wie z. B. Papier, Reinigungsmittel, etc. sind keine Vermögensgegenstände.

Die Bewertung erfolgte mit den Anschaffungskosten der zuletzt angeschafften Gütern (Fifo-Methode).

---

**Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau** **2.437.153,26 €**


---

Hier werden Anzahlungen für Vermögen nachgewiesen, das noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bad Friedrichshall steht oder das sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befindet und somit den vorstehenden Bilanzpositionen noch nicht konkret zugeordnet werden kann. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben.

**Finanzvermögen** **15.688.369,30 €**


---

Das Finanzvermögen gliedert sich in die nachfolgenden Bilanzpositionen:

**Sonstige Beteiligungen und Kapitalanlagen in Zweckverbänden, Stiftungen  
oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen** **411.858,79 €**


---

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindefinanziellen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO) an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen bestehen.

**Beteiligungen**


---

Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen:

Südwestdeutsche Salzwerke AG	4.722,29 €
Gewerbe und Industriepark	358.050,00 €

Beteiligung an Finanzanlagen der Eigentümergemeinschaft Komm. Rechenzentrum B-F	33.740,04 €
Zweckverband KIVBF GmbH	14.796,46 €
Wirtschaftsförderung Heilbronn (WFG)	550,00 €

**Sondervermögen** **2.045.167,52€**


---

**Stadtwerke (Stammkapital)**

Unter diese Position fällt das Vermögen der städtischen Eigenbetriebe.

Dies ist bei den Stadtwerken das Stammkapital in Höhe von 2.045.167,52.

Die Stadtentwässerung besitzt kein Eigenkapital.

**Ausleihungen** **2.702.833,08 €**


---

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen.

## Bilanzposten

---

Die Gemeinde Bad Friedrichshall hat folgende Ausleihungen:

Stadtentwässerung Darlehen Nr. 1	670.000,00 €
Stadtentwässerung Darlehen Nr. 2	850.715,64 €
Genossenschaftsanteil Volksbank	480,00 €
FSV (Sportpark)	1.080.460,65 €
GIF (Gesellschafterdarlehen)	100.713,40 €
Genossenschaftsanteil an Holzvermarktungsgesellschaft Holzhof	153,39 €
Genossenschaftsanteil GEWO HN	310,00 €

### **Wertpapiere und sonstige Einlagen**

**1.109.600,17 €**

---

Diese Bilanzposition beinhaltet die sonstigen Einlagen, bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt (Geldanlagen).

Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden.

Der Betrag setzt sich aus einer Festgeldanlage in Höhe von 1.000.000,00 Euro und aus in zwei Sparbriefen angelegtes Stiftungsvermögen der beiden Bürgerstiftungen in Höhe von 109.600,17 Euro zusammen.

### **Öffentlich-rechtliche Forderungen**

**222.055,97 €**

---

Durch die Festlegung von Gebühren, Beiträgen und Steuern ergeben sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen. Die offenen Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, getrennt nach Forderungsarten übernommen.

Eine Forderungsübersicht ist im Anhang beigefügt.

### **Privatrechtliche Forderungen**

**2.729.134,83 €**

---

Die privatrechtlichen Forderungen ergeben sich durch Forderungen aus Lieferung und Leistung. Unter den Forderungen befindet sich u.a. ein Kassenkredit für die Stadtentwässerung in Höhe von 2.400.000,00 Euro.

### **Liquide Mittel**

**6.467.718,94 €**

---



Hier werden kurzfristig verfügbare Mittel, also Guthaben bei Kreditinstituten und Bargeld, nachgewiesen.

Die Einlagen auf den Tagesgeldkonten sind ebenfalls enthalten.

---

<b>Abgrenzungsposten</b>	<b>10.084.042,04 €</b>
--------------------------	------------------------

---

<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>58.275,90 €</b>
--	--------------------

---

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

<b>Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse</b>	<b>10.025.766,14 €</b>
--	------------------------

---

Nach § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Die größten Positionen hierunter sind

➤ Stadtbahn Nord (Anteil Fahrzeuge und Gleise)	7.699.744,25 €
➤ Kindergarten St. Barbara	1.049.642,88 €
➤ Kindergarten Waldersee	737.468,00 €

Darüber hinaus wurde auf einen weiteren Ansatz verzichtet (siehe Ziffer III).

## Bilanzposten

---

### **Passiva**

**144.464.770,98 €**

---

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite die Kapitalpositionen, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.

### **Eigenkapital**

**99.472.120,52 €**

---

### **Basiskapital**

**99.255.486,62 €**

---

Das Basiskapital ist die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird.

### **Zweckgebundene Rücklagen**

**216.633,90 €**

---

Hierunter fallen Stiftungskapital und ErgebnISRücklagen von nachfolgenden Stiftungen:

- Gustav-Waidmann-Stiftung
- Irene-Würth-Stiftung
- Bürgerstiftung zur Förderung des kulturellen Lebens und Denkmalpflege
- Rolf-Beckert-Stiftung
- Bürgerstiftung Sport und Freizeit

---

**Sonderposten** **35.581.370,95 €**

---

Als Sonderposten werden überwiegend Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge auf der Passivseite dargestellt (Bruttomethode).

Die Auflösung erfolgt in der Regel im selben Zeitraum wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

---

**Sonderposten für Investitionszuweisungen** **22.487.848,44 €**

---

Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Stadt Bad Friedrichshall für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

---

**Sonderposten für Investitionsbeiträge** **5.077.580,75 €**

---

Als Investitionsbeiträge gelten die Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. früher Baugesetzbuch.

---

**Sonderposten für Sonstiges** **8.015.941,76 €**

---

Zu dieser Bilanzposition gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck. Hierunter fällt insbesondere die unentgeltliche Übertragung des Infrastrukturvermögens durch Erschließungsträger.

## **Rückstellungen**

**66.777,94 €**

---

Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit jedoch noch nicht bekannt sind. Mit Rückstellungen werden bereits zum Abschlussstichtag erkennbare erfolgswirksame Auswirkungen künftiger Risiken in der Ergebnisrechnung vorweg genommen (Vorsichtsprinzip).

Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind.

Es gibt Pflicht- und Wahrrückstellungen (§ 41 GemHVO).

## **Lohn- und Gehaltsrückstellungen**

**66.777,94 €**

---

Eine der zwingend zu bildenden Rückstellungen ist die Lohn- und Gehaltsrückstellung im Rahmen der Altersteilzeit. Bilanziert werden darf lediglich das sogenannte Blockmodell mit einer Aufteilung in Beschäftigungs- und Freizeitphase. Die Berechnung erfolgt durch die Personalabteilung auf Grund der vorliegend Personalunterlagen.

## **Verbindlichkeiten**

**6.903.869,11 €**

---

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind einzeln zu bewerten.

Die Aufgliederung der einzelnen Positionen hierzu:

## **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**

**6.714.525,77 €**

---

Die Höhe der Schulden entspricht dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses.

Die Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO ist im Anhang beigefügt.

## **Sonstige Verbindlichkeiten**

**189.343,34 €**

---

Der Posten ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können.

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen überwiegend aus Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern (früher Sachbuch haushaltsfremde Vorgänge).

---

<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>2.440.632,46 €</b>
---	-----------------------

---

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hierunter fallen z. B. im Voraus erhaltene Mieten, Pachten und Zinsen. Bei (nahezu) jährlich gleich bleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden. Unter dieser Bilanzposition werden die Grabnutzungsgebühren erfasst.

Durch das Entrichten der einmaligen Bestattungsgebühr wird das Nutzungsrecht der Grabstätte für die gesamte Nutzungsdauer erworben.

## V. Sonstige Pflichtangaben

### Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Stadt Bad Friedrichshall Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Bestand der Bürgschaften aus kommunalverbürgten Darlehen stellt sich zum 01.01.2018 wie folgt dar:

Bürgschaft für	Höhe der Bürgschaften	Erläuterungen
Baudarlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg	4.473.987,14 €	1/3 Ausfallbürgschaften nach dem Wohnungsbürg- schaftsgesetz f. Baudarlehen (Stand 31.12.2017)
Gewerbe- und Industrie- park Bad Friedrichshall	681.722,51 €	Ausfallbürgschaft für Darlehen der Lakra von 2.045.167,52 €
Gartenfreunde Plattenwald	28.000,00 €	Darlehen der KSK für Neubau Gemeinschaftshaus

### Angaben nach §53 GemHvO

**Anteil der Stadt Bad Friedrichshall an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg aufgrund von §27 Abs. 5 Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) gebildeten Pensionsrückstellungen**

Der kommunale Versorgungsverband bildet nach §27 Abs. 5 GKV für seine Mitglieder Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen (Pensionsrückstellungen). Eigene Rückstellungen dürfen durch die Stadt Bad Friedrichshall nicht gebildet werden.

Nach der Mitteilung des Kommunalen Versorgungsverbandes beträgt der auf die Stadt Bad Friedrichshall entfallende Anteil an den gebildeten Pensionsrückstellungen zum 31.12.2017 insgesamt 9.462.258 Euro.

**Organe der Stadt Bad Friedrichshall zum 01.01.2018**

Organe der Stadt Bad Friedrichshall sind der Gemeinderat und der Bürgermeister (§23 GemO).

**Gemeinderäte am 01.01.2018:**

Mitglieder des Gemeinderats	
Stadtrat Herbert Benzschawel (SPD)	Stadträtin Marion Kieber-Gotzig (FW)
Stadtrat Franz-Josef Denz (CDU)	Stadtrat Michael Kramer (CDU)
Stadträtin Kathrin Dill (FW)	Stadträtin Gabriele Mandel (SPD)
Stadtrat Andreas Friedauer (FW)	Stadtrat Klaus Mangold (FW)
Stadtrat Günter Friederich (SPD)	Stadträtin Silke Ortwein (SPD)
Stadtrat Alexander Geißler (SPD)	Stadtrat Michael Reiß (CDU)
Stadtrat Fritz Gutmann (SPD)	Stadträtin Marliese Schmidt (FW)
Stadtrat Reiner Hajek (SPD)	Stadtrat Markus Schön (FW)
Stadträtin Stefanie Heil (SPD)	Stadtrat Ulrich Seidel (CDU)
Stadtrat Günter Hekler (FDP)	Stadtrat Horst Stepan (FW)
Stadtrat Johannes Hirth (CDU)	Stadtrat Reinhard Tomczak (CDU)
Stadtrat Karlheinz Hofmann (CDU)	Stadträtin Werner Wally (CDU)
Stadträtin Marlene Kaplik (CDU)	Stadträtin Yvonne Weckbach (FW)
Stadtrat Gerhard Kemmler (CDU)	Stadtrat Theodor Wolfgarten (CDU)



**Bürgermeister am 01.01.2018:**

Timo Frey

Bad Friedrichshall, 31.07.2019

Timo Frey  
Bürgermeister

Hanspeter Friede  
Stadtkämmerer

## VI. Anhang

### Vermögensübersicht

nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen	Stand des Vermögens zum 01.01.2018
	Anschaffungs- und Herstellungskosten
	-Euro-
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	62.626,00 €
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	
2.1. unbebaute Grundstücke	12.408.682,58 €
2.2. bebaute Grundstücke	64.140.351,30 €
2.3. Infrastrukturvermögen	34.070.109,35 €
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	281.052,28 €
2.5. Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	595.210,64 €
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.523.696,00 €
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.140.394,26 €
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.437.153,26 €
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	
3.1. Sonstige Beteilig. u. Kapitaleinl. in Zweckverbänden, Stiftungen o. and. komm. Zusammenschlüssen	411.858,79 €
3.2. Sondervermögen	2.045.167,52 €
3.3. Ausleihungen	2.702.833,08 €
3.4. Wertpapiere und sonstige Einlagen	1.109.600,17 €
<b>insgesamt</b>	<b>124.928.735,23 €</b>

• ohne folgende Bilanzpositionen: Vorräte, Forderungen, Liquide Mittel und Abgrenzungsposten

## Schuldenübersicht

Nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden		Gesamt- betrag am 01.01.2018 -Euro-	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-
1	Geldschulden				
1.1	Anleihen				
1.2	Kredite für Investitionen				
1.2.1	Bund				
1.2.2	Land				
1.2.3	Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4	Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5	sonstiger öffentlicher Bereich				
1.2.6	Kreditmarkt	6.714.525,77		230.824,80	5.943.700,97
1.3	Kassenkredite				
2.	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				
<b>Gesamtschulden</b>		<b>6.714.525,77</b>		<b>230.824,80</b>	<b>5.943.700,97</b>

**Forderungsübersicht**

nach § 55 Abs. 1 GemHVO

<b>Art der Forderungen</b>	<b>Gesamtbetrag zum 01.01.2018</b>
	<b>-Euro-</b>
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	222.055,97
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00
3. Privatrechtliche Forderungen	2.729.134,83
<b>Summe aller Forderungen</b>	<b>2.951.190,80</b>

## Übersicht über den Stand der Rückstellungen

nach § 41 GemHVO

Art	Stand 01.01.2018
	- EURO -
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	66.777,94
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	66.777,94
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für AbfalldPONien	0,00
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
2. Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	0,00
2.1 keine vorhanden	0,00
2.2	
<b>Rückstellungen gesamt</b>	<b>66.777,94</b>

## Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres	davon voraussichtlich fällige Auszahlungen			
	2019	2020	2021	2022
	Euro	Euro	Euro	Euro
2018	1.890.000,00			
2019				
2020				
2021				
<b>Summe:</b>	<b>1.890.000,00</b>			
Nachrichtlich im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen:				

